



**Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz**

Dr. Josef Moser

8/16

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018)

Ganz im Sinne des Regierungsprogramms der Bundesregierung 2017 – 2022 „Zusammen. Für unser Österreich“ und des klaren Bekenntnisses zum Beschluss eines Sicherheitspakets (S. 31), das vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen und dem Bestreben, unsere Rechtsordnung laufend an neue Gefahren und Bedrohungen anzupassen, die Lücken bei der Überwachung internetbasierter Telekommunikation schließen soll, dient der Entwurf der Umsetzung dieses Vorhabens und damit der Gewährleistung einer technisch auf Höhe der Zeit befindlichen Strafverfolgung. Der Grundrechtsintensität dieser zielgerichteten Maßnahme entsprechend sollen auch Rechtsschutz- und Transparenzbedürfnisse durch gerichtliche Kontrolle, Prüfung seitens des Rechtsschutzbeauftragten der Justiz, Verständigungs- und Einsichtsrechte für Beschuldigte und Betroffene, Umgehungs- und Beweisverwendungsverbote sowie parlamentarische Kontrolle iSd Aufnahme dieser Ermittlungsmaßnahme in den jährlichen Bericht des Bundesministers für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz über besondere Ermittlungsmaßnahmen an den Nationalrat, den Datenschutzrat und die Datenschutzbehörde umfassend berücksichtigt werden. Entgegen der vielfach geäußerten Besorgnis einer Massenüberwachung wird zudem ausdrücklich klargestellt, dass diese Ermittlungsmaßnahme nur in einem konkreten Strafverfahren wegen eines konkreten Verdachts von Straftaten und nicht zur Überwachung einer nicht bestimmten Anzahl von Personen angeordnet werden darf.

Der Entwurf liegt aber auch auf einer Linie mit der europäischen Rechtsentwicklung; so sollen in verfahrensrechtlicher Hinsicht die Richtlinie (EU) 2017/541 zur Terrorismusbekämpfung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates und zur Änderung des Beschlusses 2005/671/JI des Rates, ABl. Nr. L 88 vom 15.03.2017 S. 6 („RL Terrorismus“) sowie insgesamt die Richtlinie (EU) 2016/343 über die Stärkung bestimmter Aspekte der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Anwesenheit in der Verhandlung im Strafverfahren, ABl. Nr. L 65 vom 11.03.2016 S. 1 („RL Unschuldsvermutung“) umgesetzt werden.

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Eine für die Praxis der Strafverfolgung unabdingbare Überarbeitung und Ergänzung des 5. Abschnitts des 8. Hauptstücks der StPO („Beschlagnahme von Briefen, Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung, Lokalisierung einer technischen Einrichtung, Anlassdatenspeicherung, Überwachung von Nachrichten, verschlüsselter Nachrichten und von Personen“) samt Bezug habender Änderungen im Staatsanwaltschaftsgesetz und Telekommunikationsgesetz 2003, insbesondere:

- a) Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung für die seit Jahren eingesetzte Ermittlungsmaßnahme der Lokalisierung einer technischen Einrichtung ohne Mitwirkung eines Betreibers (sog. IMSI-Catcher);
- b) Schaffung einer eigenständigen und aussagekräftigen Definition der Überwachung von Nachrichten;
- c) Neuregelung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen zur Beschlagnahme von Briefen unter Anpassung an jene der Überwachung der Telekommunikation unter Sicherstellung der besonderen Rechte von Berufsgeheimnisträgern;
- d) Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme zur Überwachung verschlüsselter Nachrichten unter Berücksichtigung der Beratungen einer Expertengruppe zur Überwachung internetbasierter Kommunikation sowie den Umsetzungserfordernissen aus der RL Terrorismus; Ergänzung des jährlichen Berichts über besondere Ermittlungsmaßnahmen, der vom Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz dem Nationalrat, dem Datenschutzrat und der Datenschutzbehörde vorzulegen ist, um die Ergebnisse der Anwendung dieser Ermittlungsmaßnahme;
- e) Einführung einer neuen Ermittlungsmaßnahme der Anlassdatenspeicherung (sog. Quick-freeze);

- f) Erweiterung der Möglichkeiten des Einsatzes der optischen und akustischen Überwachung von Personen um Straftaten nach §§ 278c bis 278e StGB in Umsetzung der RL Terrorismus;

Ich stelle daher den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle beschließen, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung 1975, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2018), samt Vorblatt, WFA, Erläuterungen und Textgegenüberstellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorzulegen.

Wien, am 21. Februar 2018
Der Bundesminister
Dr. Josef Moser